

**Bekanntmachung**

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG);  
Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet "Römerstraße/  
Bayerweg"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung - beides gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 12.03.1991 und zuletzt geändert am 27.08.1991 - wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 17.09.1991 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 05.07.1994 mitgeteilt, daß die Genehmigung für den o.g. Bebauungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt. In die Endfassung des Bebauungsplans, die dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerks vorgelegt werden wird, ist auch eine immissionsschutzrechtliche Forderung des Landratsamtes eingearbeitet (laut Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 16.07.1991 und Gemeinderatsbeschluß vom 23.07.1991). Dabei handelt es sich um folgende zusätzliche Festlegung bzw. Änderung: Die beiden im Osten und Nord-Osten mit "GO" (Grundrißorientierung) gekennzeichneten Gebäude werden so angeordnet, daß sie eine "geschlossene Front" zur B 17 hin bilden (Festsetzung einer Baulinie entlang der Außenseiten in Verbindung mit einer geschlossenen Bauweise). Die dazugehörigen Garagen sind dazu zwischen den Gebäuden zu situieren, wobei die Firsthöhe so bemessen sein muß, daß die Obergeschoßfenster der "innenliegenden" Hausgiebelseiten dadurch abgeschirmt werden. Soweit diese zusätzliche Festlegung.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindekanzlei Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.


Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch 05.07.1994

den .....

Aushang vom 05.07.1994 bis 21.07.1994

  
(Unterschrift)

  
Moser, Bürgermeister